



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail ([info@landschaft-artenschutz.de](mailto:info@landschaft-artenschutz.de))  
Verein für Landschaftspflege und  
Artenschutz in Bayern e.V.  
Hauptgeschäftsstelle Erbdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 41-43314-1-2	Bearbeiterin Frau Völksch	München 02.05.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-3592 / -13592	Zimmer FJS4-0227	E-Mail Sabine.Voelksch@stmb.bayern.de

## Artenschutz in Bayern

Sehr geehrter Herr Bradka,

vielen Dank für Ihre E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Die dortigen Kollegen haben uns Ihr Anliegen zuständigkeits- halber mit der Bitte um Beantwortung der Aspekte zum Straßenbegleitgrün über- sandt.

Prof. Dr. Reichholf macht in der beigefügten Pressemitteilung wirtschaftliche Gründe für die wahrgenommene Intensivierung der Pflegemaßnahmen verant- wortlich.

Maßstab für die Personal- und Fahrzeugbemessung der Autobahn- und Straßen- meistereien stellt der Winterdienst dar. Bei winterlichen Straßenzuständen sind schnelle Ersteinsätze zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses notwendig. Für diese Ersteinsätze werden eigene Winterdienstfahrzeuge vorgehalten. Für weitere

Räum- und Streukapazitäten, die über den notwendigen Grundbestand eigener Fahrzeuge hinausgehen, werden zusätzliche Unternehmerfahrzeuge angemietet. Dieselben Fahrzeuge werden mit für die Grünpflege geeigneten Anbaugeräten für die Grünpflegemaßnahmen eingesetzt.

Diese Praxis lässt keinen Rückschluss zu, dass in milden Wintern zur Auslastung der Beschäftigten die Grünpflegemaßnahmen intensiviert werden.

Das Schnittgut ist wirtschaftlich zu verwerten. Es ist in Bayern gängige Vergabepraxis, dass die beauftragten Firmen das bei der Gehölzpflege anfallende Schnittgut verwerten können und der damit zu erzielende Erlös den Pflegekosten gegen gerechnet wird. Allerdings wird dadurch kein Anreiz geschaffen mehr oder besonders gewinnbringende Gehölze zu entfernen, da die durchzuführende Gehölzpflege und somit der zu beseitigende Gehölzanteil von dem zuständigen Staatlichen Baumt bzw. der zuständigen Autobahndirektion ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt und ausgeschrieben wird. Die rechtmäßige Durchführung der Pflegemaßnahmen wird durch eine Überwachung der Pflegefirma durch die Straßenbaubehörden sichergestellt. Auf Grund der Haushaltssystematik des Freistaates Bayern kann durch die Einnahmen der Finanzhaushalt der Straßenbaubehörde nicht verstärkt werden. Es besteht daher kein Anlass aus finanziellen Gründen Gehölzpflegemaßnahmen zu intensivieren.

In der Pressemitteilung werden die Erfordernisse der Grünpflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Frage gestellt:

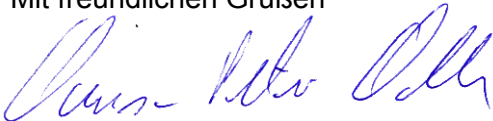
Ein regelmäßiger Rückschnitt ist an Gehölzstreifen im Straßenrandbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Freihaltung der Sichtflächen und des Lichtraumprofils erforderlich.

Zur Erhaltung ihrer Funktion ist eine regelmäßige grundhafte Pflege der Gehölzbestände in einem Turnus von 10 – 15 Jahren notwendig. Bleibt die Verjüngung der Gehölze aus, drängen die Bäume durch Beschattung die Strauchschicht zurück, so dass der Bestand von unten her verkahlt und in letzter Konsequenz zusammenbricht. Eine fachgerechte Gehölzpflege erfolgt durch Auslichten und abschnittsweises auf den Stock setzen der Gehölze. Dabei werden die Gehölze ca. 20 cm über dem Boden abgeschnitten, die dann wieder durchtreiben. Auf die-

se Weise werden die Gehölze verjüngt. In jedem Pflegeabschnitt bleiben einzelne entwicklungsfähige Bäume erhalten, während die instabilen/langschäftigen Bäume entfernt werden.

Wegen ihrer Funktion für den allgemeinen Artenschutz unterliegen Gehölze nach § 39 Abs. 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem grundsätzlichen Verbot, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten zu werden. Besitzen Gehölze besondere Habitatqualität, insbesondere für Höhlenbrüter (Vögel und Fledermäuse), ist neben dem allgemeinen Artenschutz der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG einschlägig und die Pflege wird entsprechend den vorkommenden Tieren angepasst. Die fachgerechte Gehölzpflege soll immer abschnittsweise (Abschnittslänge von nicht mehr als 100 m) erfolgen, so dass den Tieren ein Ausweichen ermöglicht wird und eine Neubesiedlung der gepflegten Bestände von den Ausweichquartieren aus wieder erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Claus-Peter Olk  
Ministerialrat